Abgabensatzung zur Wasserversorgung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die gemeindliche zentrale Wasserversorgungsanlage des Fleckens Aerzen in der Fassung vom 01.03.2001 bis einschließlich zur 3. Änderung vom 13.12.2012

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II: Wasserversorgungsbaubeitrag

§ 2 Grundsatz
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
§ 5 Beitragspflichtige
§ 6 Entstehung der Beitragspflicht
§ 7 Vorausleistungen
§ 8 Veranlagung und Fälligkeit
§ 9 Ablösung durch Vertrag

Abschnitt III: Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen zentralen Wasserversorgungsanlage

§ 10 Grundsatz
§ 11 Gebührenmaßstab
§ 12 Gebührensatz
§ 13 Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug
§ 14 Gebührenpflichtige
§ 15 Entstehung der Gebührenpflicht
§ 16 Erhebungszeitraum
§ 17 Veranlagung und Fälligkeit
§ 18 Kaution für die Vermietung eines Standrohres

Abschnitt IV: Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 19 Kostenerstattungsanspruch

Abschnitt V: Gemeinsame Vorschriften

§ 20 Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 21 Anzeigepflicht
§ 22 Umsatzsteuer
§ 23 Ordnungswidrigkeiten
§ 24 Inkrafttreten
§ 25 Überleitungsbestimmungen

ABSCHNITT I: Allgemeines

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt die zentrale Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) vom 24.08.2000 als gemeindliche Wasserversorgungsanlage.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Baubeiträge zur Deckung des Aufwandes für die gemeindliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbaubeitrag);

b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren);

c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.

(3) Baubeiträge, Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen gelten als gemeindliche Last i.S. von § 10 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Abschnitt II: Wasserversorgungsbaubeitrag

§ 2
Grundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Benutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbaubeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Die Erhebung von Wasserversorgungsbaubeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der gemeindlichen zentralen Wasserversorgungsanlage kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

(3) Der bei der Berechnung des Wasserversorgungsbaubeitragssatzes auszugliedernde Kostenanteil für die Inanspruchnahme durch die Allgemeinheit (z.B. Löschwasserversorgung) wird im Rahmen der Berechnung des Beitragssatzes nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung mit 5 v.H. der Baukosten berücksichtigt.

(3) Die Herstellungskosten der Wasserleitungsgrundstücksanschlußleitungen sind kein Beitrag und keine Gebühr i.S. dieser Satzung. Sie sind nicht im Wasserversorgungsbaubeitrag enthalten und werden gesondert erhoben.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie jedoch nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen;

c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht, soweit sie nicht im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen.

(2) Wird ein Grundstück tatsächlich an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4
Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Der Baubeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

b) bei Grundstücken, die über die Grenze eines Bebauungsplanes oder Vorhaben- und Erschließungsplanes hinausreichen, die Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder des Vorhaben- und Erschließungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder innerhalb des Geltungsbereiches einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die gesamte Fläche, die einer baulichen oder gewerblichen Nutzung zugänglich oder zuzuordnen ist;

d) bei Grundstücken, deren Fläche teilweise in den in c) genannten Bereichen und wegen ihrer Tiefe teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, welche zwischen der gemeinsamen Flurstücksgrenze von Straßen- und anzuschließendem Grundstück und einer dazu im Abstand von 50 m verlaufenden Parallelen liegt. Die Fläche, welche parallel zur Straße seitlich in den Außenbereich übergeht, wird durch die der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit zuzuordnenden Umgriffsfläche begrenzt;

e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche, die sich nach den Bestimmungen der Buchstaben a) bis d) zuzüglich der Flächen ergibt, die einer darüber hinausgehenden baulichen oder gewerblichen Nutzung zuzuordnen sind;

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im Vorhaben- und Erschließungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder innerhalb des Geltungsbereiches einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze, Friedhöfe), 70 % der Grundstücksfläche;

g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der angeschlossenen Baulichkeiten, dividiert durch den Faktor 0,2; höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes.

In den Fällen der Buchstaben f) und g) wird die ermittelte Fläche den Baulichkeiten so zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils in gleichem Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Wird durch die gleichmäßige Zuordnung der Umgriffsfläche die Grundstücksgrenze überschritten oder ergeben sich Überschneidungen mit weiteren Umgriffsflächen, welche anderen Gebäuden auf dem Grundstück zuzuordnen sind oder waren, sind diese Überschreitungs- und/oder Überschneidungsflächen dem bzw. den Gebäude(n) so zuzuordnen, daß die ermittelte Umgriffsfläche zusammenhängend dargestellt werden kann.

h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluß spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf der planungsrechtlich, d.h. hier nach der rechtsverbindlichen Fachplanung ein Wasserbezug möglich ist.

i) bei sog. „Pfeifengrundstücken“ findet die Tiefenbegrenzung nach Buchstabe d) auf die Zufahrt <u>keine</u> Anwendung, sondern nur auf die baulich nutzbare Fläche.

(3) Maßstab für den Wasserversorgungsbaubeitrag ist die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche, die entsprechend der Ausnutzbarkeit (Vollgeschoßmaßstab) mit einem Vomhundertsatz vervielfacht wird, der im einzelnen

a) bei 1-geschossiger Bebaubarkeit	125 v.H.
b) bei 2-geschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
c) bei 3-geschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.
d) bei 4-geschossiger Bebaubarkeit	190 v.H.
e) bei 5-geschossiger Bebaubarkeit	200 v.H.

beträgt.

(4) Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind.

Als Zahl der anrechenbaren Vollgeschosse gilt

a) soweit ein Bebauungsplan oder ein Vorhaben- und Erschliesssungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Anzahl der Vollgeschosse;

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im Vorhaben und Erschließungsplan die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf-, sonst abgerundet;

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß;

d) die Anzahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn auf Grund vorhandener Bebauung oder auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Anzahl der höchstzulässigen Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder nach Buchstabe b) überschritten wird;

e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Anzahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind,

ea) bei bebauten Grundstücken, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

eb) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Anzahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

ec) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Anzahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Anzahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre;

f) Befinden sich auf Grundstücken nach d) und ea) ein oder mehrere Gebäude mit einer unterschiedlichen Anzahl von Vollgeschossen, bemißt sich der Geschoßzuschlag nach dem Gebäudeteil bzw. nach dem Gebäude mit der höchsten Anzahl an Vollgeschossen, es sei denn, der Gebäudeteil oder das Gebäude ist nur von untergeordneter Bauweise;

g) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoß;

h) bei Grundstücken für die im Bebauungsplan oder im Vorhaben- und Erschließungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungs-plan- oder Vorhaben- und Erschließungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoß;

i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluß spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponie), bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchstabe h), die Zahl von einem Vollgeschoß.

Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

(5) Der Wasserversorgungsbaubeitrag beträgt je Quadratmeter der nach den Absätzen 2 bis 5 ermittelten beitragspflichtigen Grundstücksfläche

bis einschließlich 31.12.2001: 3,00 DM;

ab dem 01.01.2002: 1,53 €

(6) Wird ein bereits an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch die Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag noch nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist für die hinzutretende Grundstücksfläche der zum Zeitpunkt der erstmaligen gemeinsamen Nutzung geltende Wasserversorgungsbaubeitrag zu entrichten.

(7) Unberührt von den Absätzen 1 bis 6 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlußnehmer zusätzliche Aufwendungen des Fleckens Aerzen zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 5
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des/ der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem/n Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den/die Rechtsnachfolger/in über.

§ 6
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahmen (§ 2).

(2) Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die gemeindliche Wasserleitung vor bzw. auf dem anzuschließenden Grundstück so weit betriebsfertig hergestellt ist, daß Wasser für das anzuschließende Grundstück entnommen werden kann.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluß an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 7
Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme (§ 2 Abs. 1) begonnen worden ist. Die Vorausleistung wird nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 5 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem/der dann pflichtigen Beitragsschuldner/in verrechnet.

§ 8
Veranlagung und Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gilt ebenfalls für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 7.

§ 9
Ablösung durch Vertrag

(1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann eine Ablösung der künftigen Beitragsschuld durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.

(3) Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages gilt die Beitragspflicht als abgegolten.

Abschnitt III: Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen zentralen Wasserversorgungsanlage

§ 10
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Soweit der Aufwand durch Baubeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 11
Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Benutzung der zentralen gemeindlichen Wasserversorgungsanlage wird als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen.
Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist **1 Kubikmeter (cbm)** Wasser.

(2) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde auf der Grundlage des Verbrauches des vorhergehenden Erhebungszeitraumes unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird die Wassermenge auch, wenn die Ablesung des Zählers nicht möglich ist.

(4) Die nach Abs. 1 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrundegelegt, wenn sie z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter der Meßeinrichtung ungenutzt verloren gegangen ist.

§ 12
Gebührensatz

Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden bezogenen Kubikmeter (cbm) Wasser **1,45 Euro.**

§ 13
Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug

(1) Der Verbrauch für vorübergehenden Wasserbezug wird, sofern er nicht durch Wasserzähler oder durch Hydrantenstandrohr mit Meßeinrichtung ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Gemeinde geschätzt.

(2) Die Verbrauchsgebühr bemißt sich nach den §§ 11 und 12.

§ 14
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für das bezogene Wasser ist der/die Grundstückseigentümer/in oder der/ die sonst dinglich Nutzungsberechtigte des an die gemeindliche zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes.

(2) Bei einem Wasserbezug nach § 13 ist der/diejenige Gebührenpflichtig, welcher/welche die Wasserentnahme beantragt hat.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 15
Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 16
Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist, mit Ausnahme der Entnahme nach § 13 sowie der folgenden Absätze 2 bis 4, das Kalenderjahr.

(2) Wird bei einem Neuanschluß oder nach einer vorübergehenden Stilllegung erst im Laufe des Kalenderjahres die gemeindliche Wasserversorgungsanlage erstmals bzw. wieder in Anspruch genommen, gilt der Zeitraum von der ersten bzw. der Wiederinanspruchnahme bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.

(3) Wird der Anschluß an die Wasserversorgungsanlage vorübergehend stillgelegt oder die Inanspruchnahme der Anlage endgültig eingestellt, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur vorübergehenden Stillegung bzw. bis zur endgültigen Beendigung der Inanspruchnahme der Anlage als Erhebungszeitraum.

(4) Bei Gebührenerhöhungen oder -senkungen innerhalb des Erhebungszeitraumes wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig berechnet. Grundlage der Berechnung ist der Wasserverbrauch des vorhergehenden Erhebungszeitraumes, falls keine Zwischenablesung erfolgt.

§ 17
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5, 15.8. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird mit dem Bescheid über die Endabrechnung des abgelaufenen Erhebungszeitraumes festgesetzt.

(3) Erfolgt die Inanspruchnahme der Anlage erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird den Abschlagszahlungen für

a) Wohngrundstücke diejenige Wassermenge anteilig zugrunde gelegt, die dem repräsentativ ermittelten, aus der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage im vorhergehenden Erhebungszeitraum an Privathaushalte gelieferten Pro-Kopf–Verbrauch entspricht;

b) gewerblich genutzte Grundstücke diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die aufgrund der Produktion und/oder der Anzahl der Beschäftigten zu erwarten ist.

(4) Abschlußzahlungen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.2. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres fällig. Abschlußzahlungen, die sich aus einer Abrechnung nach § 16 Abs. 3 ergeben, werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.

(5) Überzahlungen (Guthaben) aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden mit der ersten Abschlagszahlung des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres verrechnet. Soweit das Guthaben die Höhe der ersten Abschlagszahlung übersteigt, wird der übersteigende Betrag dem/der Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats erstattet.
Überzahlungen, die sich aus einer Abrechnung nach § 16 Abs. 3 ergeben, werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides dem/der Gebührenpflichtigen erstattet.

(6) Auf vorübergehende Wasserentnahmen i.S. von § 13 finden die Abs. 2 bis 5 keine Anwendung. Die Gebühr wird hier einen Monat nach Bescheiderteilung fällig.

(7) Der Gebührenbescheid kann gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit dem Heranziehungsbescheid der Gemeinde über die übrigen Grundbesitzabgaben zusammengefaßt erteilt werden.

§ 18
Kaution für die Vermietung eines Standrohres

Der/die Mieter/in eines Hydrantenstandrohres hat bei der Gemeinde eine Kaution in Höhe des Neuwertes eines Standrohres zinslos als Sicherheit zu hinterlegen.

Abschnitt IV: Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 19
Kostenerstattungsanspruch

(1) Die Aufwendungen für die von der Gemeinde durchgeführte Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung oder Unterhaltung des Grundstücksanschlusses an die gemeindliche zentrale Wasserversorgungsanlage sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme nach Abs. 1. Die Maßnahme ist mit der Beendigung der in Abs. 1 genannten Arbeiten, und soweit die Arbeiten durch ein von der Gemeinde beauftragtes Fremdunternehmen ausgeführt werden, mit der Vorlage der Unternehmerrechnung bei der Gemeinde beendet.

(3) § 5 gilt entsprechend.

(4) Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V: Gemeinsame Vorschriften

§ 20
Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu unterstützen.

§ 21
Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabenpflicht ist der Gemeinde sowohl vom dem/ der Veräußerer/in als auch von dem/der Erwerber/in innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintrag im Grundbuch schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, hat der/die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Erhebungszeitraumes der Wasserverbrauch um mehr als 50 v.H. des Wasserverbrauches des vorangegangenen Erhebungszeitraumes erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der/die Abgabepflichtige hiervon die Gemeinde unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 22
Umsatzsteuer

Zu den in dieser Satzung genannten Beiträgen, Gebühren und Kosten tritt die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen v.H.-Satz hinzu.

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 20 und 21 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 NKAG. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- DM, ab dem 01.01.2001 mit bis zu 10.226,-- € geahndet werden.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung des Fleckens Aerzen (Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung) vom 30.01.1992 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

§ 25
Überleitungsbestimmungen

Heranziehungs- und Festsetzungsbescheide sowie Widerspruchsbescheide, welche auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung des Fleckens Aerzen vom 30.01.1992 in der zuletzt geltenden Fassung erlassen wurden, werden von der Inkraftsetzung dieser Satzung nicht berührt.